



K U N D M A C H U N G

gemäß § 60(4) TGO 2001

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl verordnet:

Artikel I

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl am 30.03.2005 beschlossene und am 04.04.2005 kundgemachte **Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Zirl**, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 4 Abs. 2, beträgt **Euro 17,00** inkl. MWSt je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt ab der nächsten Ablesung **Euro 2,26** inkl. MWSt je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl am 19.12.2007 beschlossene und am 21.12.2007 kundgemachte **Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Zirl**, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 4,10 inkl. MWSt je m² der Bemessungsgrundlage.

2. Der Wasserzins nach § 4 Abs. 3 Euro beträgt ab der nächsten Ablesung **Euro 1,02** inkl. MWSt je m³ gemessenem Wasserbezug.

3. Die jährliche Zählermiete nach § 5 Abs. 2 beträgt für: (Beträge in Euro)

Hauswasserzähler-Nennbelastung 3 m ³ /h	11,60 inkl. MWSt
Hauswasserzähler-Nennbelastung 7 m ³ /h	16,50 inkl. MWSt
Hauswasserzähler-Nennbelastung 20 m ³ /h	36,70 inkl. MWSt
Woltmannzähler-Nennweite 50 mm	138,80 inkl. MWSt
Woltmannzähler-Nennweite 80 mm	160,00 inkl. MWSt
Verbund-Tauschzähler DN 80	700,00 inkl. MWSt

Artikel III

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl am 14.12.2005 beschlossene und am 15.12.2005 kundgemachte Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Zirl, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr für die Entsorgung des Restmülls nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich für: (Beträge in Euro)

Haushalt bis 2 Personen	66,80 inkl. MWSt
Haushalt 3 - 5 Personen	91,40 inkl. MWSt
Haushalt 6 - 8 Personen	115,60 inkl. MWSt
Haushalt ab 9 Personen	134,40 inkl. MWSt

Für die Entsorgung des haushaltsähnlichen Restmülls von Gastgewerbe-, Gewerbe und Industriebetrieben.

Pro vorgeschriebenen 90 l oder 120 l Restmüllbehälter.	66,80 inkl. MWSt
Für Privatzimmervermieter bis zu einer Betriebsgröße von 10 Betten pro Bett	4,00 inkl. MWSt
Für Frühstückspensionen ohne Küche von 10 bis 20 Betten	66,80 inkl. MWSt
Für Gastronomiebetriebe je 100 m ² Betriebsfläche oder 20 Sitzplätze.	66,80 inkl. MWSt

Sonst. Gewerbe- und Industriebetriebe für je 100 m² Betriebsfläche oder

für je 20 Bedienstete	66,80 inkl. MWSt
-----------------------	------------------

2. Die Abholgebühr für die Entsorgung des Restmülls nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze je Entleerung: (Beträge in Euro)

90 l od. 120 l Restmüllbehälter	1,84 inkl. MWSt
240 l Restmüllbehälter	3,68 inkl. MWSt
660 l Restmüllbehälter	9,80 inkl. MWSt

1100 l Restmüllbehälter

17,00 inkl. MWSt

3. Die Grundgebühr für die Entsorgung des Biomülls nach § 3 Abs. 3 beträgt jährlich für: (Beträge in Euro)

Haushalt mit 2 Personen	54,40 inkl. MWSt
Haushalt 3 - 5 Personen	77,80 inkl. MWSt
Haushalt 6 - 8 Personen	102,60 inkl. MWSt
Haushalt ab 9 Personen	107,80 inkl. MWSt

Für die Entsorgung des haushaltsähnlichen Biomülls von Gastgewerbe-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Pro vorgeschriebenen 80 l Biomüllbehälter	54,40 inkl. MWSt
Für Privatzimmervermieter bis zu einer Betriebsgröße von 10 Betten pro Bett	4,40 inkl. MWSt
Für Frühstückspensionen ohne Küche von 10 bis 20 Betten	54,40 inkl. MWSt
Für Gastronomiebetriebe je 100 m ² Betriebsfläche oder 20 Sitzplätze	54,40 inkl. MWSt

Sonst. Gewerbe- und Industriebetriebe für je 100 m² Betriebsfläche oder

für je 20 Bedienstete	54,40 inkl. MWSt
-----------------------	------------------

4. Die Abholgebühr für die Entsorgung des Biomülls nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze je Entleerung: (Beträge in Euro)

80 l Biomüllbehälter	1,84 inkl. MWSt
120 l Biomüllbehälter	2,70 inkl. MWSt
240 l Biomüllbehälter	5,20 inkl. MWSt
660 l Biomüllbehälter	14,70 inkl. MWSt

Artikel IV

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl am 12.07.2018 beschlossene **Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Zirl**, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund gemäß § 2 Abs. 1 beträgt **jährlich Euro 83,00**.
2. Die Höhe der Steuer für jeden weiteren Hund, gemäß § 2 Abs. 2 beträgt **jährlich Euro 166,00**.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3 für **Wach- und Berufshunde** beträgt **jährlich Euro 17,20**.

Artikel V

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl am 24.05.20016 beschlossene und am 09.06.2006 kundgemachte **Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Zirl**, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbereitstellungsgebühren nach § 3 betragen: (Beträge in Euro)

Grabbereitstellungsgebühr

Erdgrab - Einzelgrab	80,50
Erdgrab - Doppelerdgrab	194,00
Urnennischengrab	770,00

2. Die Grabbenützungsgebühren nach § 4 betragen: (Beträge in Euro)

Grabbenützungsgebühr:

Einzelgrab	14,60
Doppelgrab	29,20
Urnengrab	14,60

3. Die Beisetzungsgebühren nach § 5 betragen: (Beträge in Euro)

Beisetzungsgebühr

Erdgrab (einschließlich Tieferlegung)	640,00
Kindergrab bis 7 Jahre:	180,00
Erd-Urnengrab	90,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

kundgemacht am: 16.12.2019

abgenommen am: 02.01.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Mag. Thomas Öfner.

